

§ 28 HIKrG

HIKrG - Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Vorvertragliche Informationen und Werbung

Werden in § 5 Abs. 1 genannte Verbraucherkreditverträge oder in § 26 genannte Finanzierungshilfen in Form von Immobilienverzehrrediten geschlossen oder gewährt, so gelten die in § 27 Z 1 und 2 genannten Anforderungen entsprechend.

In Kraft seit 21.03.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at